

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Vorbemerkung:

Alle unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Abänderungen dieser Bedingungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Bei mündlichen oder telefonischen Abmachungen mit unseren Mitarbeitern, die weder im Anbot noch in unserer Auftragsbestätigung aufscheinen, ist unser Kunde verpflichtet, uns hierüber vor Lieferung zu informieren, worauf wir berechtigt sind, entweder diese mündlichen oder telefonischen Abmachungen zu akzeptieren oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass irgendwelche Ansprüche aus dem Vertragsrücktritt gemacht werden können.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch bei Geschäften mit Privaten (nicht Unternehmern), sofern nicht Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, des Produkthaftungsgesetzes oder andere gesetzliche Regelungen dagegen stehen. In diesem Fall wird die Gültigkeit der übrigen Produkte nicht beeinträchtigt.

1. PREISE:

Alle unsere Angebote, ob schriftlich, mündlich oder telefonisch, sind, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, stets freibleibend.

Allenfalls vereinbarte Preise „frei Empfangsort“ oder „frei Baustelle“ gelten unter Zugrundelegung der vollen Ausnutzung des Laderaumes der vereinbarten Transporteinheit sowie unter Berechnung eines Rollgeldes je Anlieferung.

2. LIEFERUNG:

Die vereinbarte Lieferzeit ist mangels ausdrücklich gegenteiliger Vereinbarung nur als annähernd zu betrachten. Wird diese Lieferzeit um mehr als eine Woche überschritten, so hat unser Kunde das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu verlangen.

Lieferung an einem bestimmten Tag kann nur insoweit gewährleistet werden, als auf das Lieferwerk den gestellten Termin einhält und keine unvorhergesehenen Schwierigkeiten auftreten. Wegen verspäteter Lieferung steht dem Käufer weder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag noch ein Recht auf Schadenersatz zu. Zwischenverkauf behalten wir uns vor.

Vereinbarte oder der Verkäuferin gestattete Teillieferungen gelten als Erfüllung eines einzelnen Geschäftes.

Verpackungsmaterial wird verrechnet und nicht zurückgenommen. Für palettiert gelieferte Ware verrechnen wir jeweils einen Paletteneinsatz. Bei Paletten, die mit unserem Fuhrpark angeliefert wurden, ersuchen wir um dringende Entleerung der Paletten und Verständigung an unseren Fuhrparkdisponenten. Die retourgenommenen Paletten werden bei einwandfreiem Zustand abzüglich einer Abnutzungsgebühr gutgeschrieben.

3. VERSAND:

Der Versand geschieht stets auf eigene Gefahr des Käufers. Für rechtzeitige Ankunft der Sendung übernehmen wir keine Verbindlichkeit.

Lieferungen „frei Baustelle“ oder „frei Lager“ bedeuten Lieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung eines im Zeitpunkt der Anlieferung befahrbaren Anfahrweges. Das Entladen der Zustellfahrzeuge erfolgt unverzüglich nach deren Eintreffen

am Bestimmungsort durch den Käufer auf Gefahr des Käufers. Wartezeiten der Zustellfahrzeuge werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.

4. UMTAUSCH:

Die Rücknahme von an den Käufer ordnungsgemäß ausgelieferten Waren erfolgt seitens der Verkäuferin nur auf Grund gesonderter Vereinbarung. Für Rücksendungen bzw. Umtausch, die gesondert vereinbart wurden verrechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15% vom verrechneten Warenwert. Uns dadurch entstehende Transportkosten werden ebenfalls verrechnet – begründete Werksreklamationen oder Fehllieferungen unsererseits sind davon ausgeschlossen.

5. QUALITÄT:

Wir gewährleisten für die von uns gelieferten Produkte nur die den österreichischen Normvorschriften entsprechende Qualität. Zur Entscheidung über die Qualitätsbeschaffenheit der gelieferten Produkte sind Atteste der zuständigen behördlich anerkannten Prüfstellen heranzuziehen. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche, insbesondere auf Grund von Verarbeitungsmängeln, unsachgemäßer Lagerung etc. sind ausgeschlossen.

6. BEANSTANDUNG:

Beanstandungen müssen unverzüglich nach Ankunft der Ware schriftlich erfolgen. Bei Anlieferung durch firmeneigene Fahrzeuge der Verkäuferin sind Bruchschäden oder Fehlmengen vom Käufer jeweils in Gegenwart des Fahrers festzustellen und am Lieferschein schriftlich festzuhalten. Auch im Falle einer Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern. Voraussetzung für die Beanstandung ist, dass sich die Ware noch am Orte und im Zustande der Anlieferung befindet.

Bei auftragsgemäßer Zustellung von Waren an eine unbesetzte Baustelle übernimmt die Verkäuferin keine Garantie für Qualität und Quantität der angelieferten Ware.

Bei unbegründeter Beanstandung kommt die Minderung des Kaufpreises, Wandlung des Vertrages oder Ersatzlieferung in Frage. Schadenersatzansprüche des Käufers darüber hinaus sind ausgeschlossen. Die Ware muss zur Besichtigung bereitgehalten werden. Bei Beurteilung der Beschaffenheit ist die Lieferung in ihrer Gesamtheit maßgebend.

7. ZAHLUNG:

Falls nicht anders vereinbart, ist die Zahlung unserer Lieferung sofort nach Rechnungserhalt fällig. Zahlungen in Wechsel oder Schecks gelten erst mit der Einlösung als erfüllt. Einlangende Zahlungen werden unbeschadet eines etwa angegebenen Verwendungszweckes in erster Linie zur Abdeckung generell sofort fälliger Nebenkosten (Verzugs- und Wechseldiskontzinsen, Mahn-, Inkasso und sonstige Spesen etc.) herangezogen. Verbleibende Restbestände werden ältesten Forderungen für Lieferungen oder Leistungen angerechnet. Skontierbare Rechnungen können nur dann als solche behandelt werden, wenn deren Begleich innerhalb der gewährten Frist erfolgt, die vorgenommenen Abstriche der getroffenen Vereinbarungen entsprechen und keine sonstigen Fälligkeiten bestehen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österr. Nationalbank verrechnet.

Im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens wegen Zahlungsverzugs, Geltendmachung des Kaufpreises, Ausgleichs oder Konkurses etc. tritt für alle Einzelforderungen

Terminverlust ein und werden sowohl die in den Rechnungen angesetzten als auch zur nachträglichen Gutschrift vereinbarte Rabatte, sonstige Nachlässe oder Vergütungen – ausgenommen Bahnfrachtvergütungen – ungültig.

8. EIGENTUMSVORBEHALT:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Lieferung (Rechnungsbetrag zuzüglich allfälliger Zinsen, Spesen und Kosten) unser Eigentum. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hiebei erlischt unser Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle unsere Forderungen gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entsteht, bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche gegen ihn sicherheitshalber ab. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Wird die so geschaffene Sache weiterveräußert, tritt unser Kunde uns den aliquoten Kaufpreis aus der Weiterveräußerung im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen ab. Wird die Vorbehaltsware im Rahmen eines Werksauftrages derart verarbeitet, dass ein Dritter Eigentum erwirbt, tritt uns unser Kunde im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen seinen Anspruch auf den aliquoten Werkslohn ab. Sämtliche Abtretungen erfolgen sicherungshalber.

9. HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

- a) Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler wird nach Maßgabe des § 9 ProdHG ausgeschlossen und zwar für alle an Herstellung, Import und Vertrieb beteiligten Unternehmer(in).
- b) Der Käufer (Abnehmer) verpflichtet sich, den Haftungsausschluss SD Pkt. 9 lit a) zur Gänze auf seine Abnehmer zu überbinden und den Verkäufer in diese Freizeichnung dem Dritten gegenüber einzubeziehen.
- c) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, sofern dies nicht zwingendem Recht widerspricht.

10. UNWIRKSAMKEIT:

- a) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.
- b) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind integrierender Bestandteil jedes mit uns geschlossenen Kaufvertrages. Geschäftsbedingungen welche Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen im Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam.

11. DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten des Käufers (sofern es sich dabei um eine natürliche Person handelt) oder von diesem bereitgestellte personenbezogene Daten werden ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG) verarbeitet.

Zum Zweck der Vertragsabwicklung mit dem Käufer werden folgende personenbezogene Daten des Käufers verarbeitet: Name/Firma, Geschäftsanschrift, Telefonnummer,

Mobiltelefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Firmenbuchnummer, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer, Kundennummer, Ausweisdaten, Baustellenanschrift, Ansprechpersonen beim Käufer, weitere abholberechtigte Personen.

Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) und deren Bereitstellung ist Voraussetzung für den Vertragsabschluss. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

Eine Weiterleitung dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zum Zweck der Vertragsabwicklung oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist (bspw. an Kreditinstitute). Nach Beendigung des Vertrages mit dem Käufer werden die Daten aus dem Vertragsverhältnis gelöscht, wenn diese zur Erfüllung des mit der Verarbeitung verfolgten Zwecks und zur Abwehr von möglichen Rechtsansprüchen des Käufers nicht mehr erforderlich sind und sofern der Löschung nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Wir weisen darauf hin, dass Zahlungserfahrungsdaten, insbesondere über unbestrittene und nach Eintritt der Fälligkeit unbezahlte Forderungen sowie Adressdaten an CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, zu rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151 (Adressverlag), 152 (Auskunftei über Kreditverhältnisse) und 153 (Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik) der Gewerbeordnung 1994 übermittelt werden. CRIF wird weiters zur Prüfung der Identität und Bontität verwendet. Nähere Informationen finden Sie unter www.crif.at.

Dem Käufer stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Sollte der Käufer glauben, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtliche Ansprüche sonst verletzt worden sind, ist eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde möglich. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Hagebau Mössler Baustoffhandel GmbH, Mösslerstraße 1, 9523 Villach-Landskron.

12. GERICHTSSTAND:

Für den vorliegenden Vertrag gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma.

Der Käufer bestätigt mit seiner umseitigen Unterschrift, die obigen Verkaufsbedingungen der Verkäuferin als Vertragsbestandteil des Liefervertrages angenommen zu haben.